

## REACH

Sehr geehrte Kunden,

mit dem 1. Juni 2007 ist in der Europäischen Union die neue Chemikaliengesetzgebung „REACH“ in Kraft getreten.

Regelungsinhalt der EU-Verordnung 1907/2006 „REACH“ sind die chemischen Ausgangs- und Hilfsstoffe für die Fertigung von Erzeugnissen. Diese Stoffe müssen vom Hersteller oder Importeur registriert werden.

Bestandteil der Registrierung sind neben umfangreichen Stoffinformationen auch Angaben zum sicheren Umgang während des gesamten Produktlebenszyklus.

Im Einzelfall werden für bestimmte Stoffe Risikominderungsmaßnahmen erforderlich. Künftig dürfen Elastomererzeugnisse in Europa nur auf Basis registrierter Stoffe hergestellt werden. Diese Produkte entsprechen „REACH“.

Die EU-Verordnung 1907/2006 „REACH“ stellt keine direkten Anforderungen an Erzeugnisse.

In erster Linie sind unsere Extrudate- und deren Mischungslieferanten und Sie als Kunde nachgeschaltete Anwender in der Lieferkette und sind somit nicht in der Vorregistrierungs- und Registrierungsspflicht.

Wir stehen aber im ständigen Kontakt mit unseren Lieferanten und verfolgen deren Pläne zur Vorregistrierung und Registrierung. Im Zuge der Registrierung von Stoffen muss deren spezifische Verwendung angegeben werden, hier kann es eventuell notwendig werden, dass wir Sie bezüglich der Nutzung unserer Produkte befragen.

Die Registrierung der Mischungslieferanten konnte frühestens ab 01.06.2008 erfolgen, die sich ergebenden Fristen sind von Menge und Gefährlichkeit des in Verkehr gebrachten Stoffes abhängig.

In welchem Umfang die heute eingesetzten Rohstoffe unter Berücksichtigung der Registrierungsspflicht unserer Lieferanten künftig zur Verfügung stehen, ist noch nicht abzuschätzen. Die meisten der eingesetzten Rohstoffe müssen von den Vorlieferanten bis 2010 registriert werden.

Nach dem heutigen Stand sind keine Probleme zu erwarten und wir gehen daher davon aus, dass zumindest mit dem Ende der Vorregistrierungsspflicht kein Rezepturrohstoff entfällt.

Für Inhaltsstoffe in Erzeugnissen/Produkten besteht bei „REACH“ nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen eine Auskunftspflicht. Dies gilt für Erzeugnisse die Stoffe über 0,1 % enthalten und die folgende Eigenschaften aufweisen: krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend beim Menschen (Kategorie 1) oder Nachweis einer entsprechenden Wirkung im Tierversuch (Kategorie 2); persistente, bioakkumulierbare Stoffe und giftige Stoffe sowie sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe. Es ist in Zukunft damit zu rechnen, dass solche Stoffe nicht mehr verfügbar sind.